

STATUT
der **Landeskirchenkonferenz** (LKK)

(vom 8. 6. 2002)

Die neun Röm.- Kath. Landeskirchen im Bistum Basel sowie die Vereinigung der Kath. Kirchgemeinden des Kantons Zug - in Berücksichtigung des Statuts der Finanzkommission der Römisch-katholischen Kantonalorganisationen des Bistums Basel – vereinbaren hiemit was folgt:

Name **Art. 1**
Unter der Bezeichnung Landeskirchenkonferenz (LKK) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Aarau.

Aufgaben **Art. 2**
Die LKK bezweckt die Tätigkeit ihrer Mitglieder durch regelmässige gegenseitige Konsultationen zu unterstützen und die kirchlichen Anliegen im Rahmen der pastoralen Aufgaben des Bistums Basel zu fördern.

Die Konferenz pflegt Aussprachen mit der Bistumsleitung. Für Aussprachen zwischen den ordentlichen Sitzungen oder im kleinen Kreis bestellt sie einen Ausschuss. Die Aussprachen dienen gegenseitiger Orientierung, der Besprechung von Anliegen der Bistumsleitung sowie allfälligen Wünschen und Anregungen seitens der Landeskirchen.

Sie beteiligt sich zudem an der Gestaltung und Finanzierung überkantonaler kirchlicher Aufgaben auf diözesaner Ebene, soweit nicht die Finanzkommission des Bistums Basel zuständig ist (§ 1 des Statuts der Finanzkommission). Sie hält dabei Kontakt mit der Römisch-katholischen Zentralkonferenz (RKZ).

Mitgliedschaft **Art. 3**
Die LKK umfasst die römisch-katholischen öffentlichrechtlichen Kantonalkirchenorganisationen des Bistums Basel, vertreten durch ihre Exekutiven sowie die Vereinigung der Kath. Kirchgemeinden des Kantons Zug.

Jedes Mitglied lässt sich durch zwei ständige Delegierte vertreten, wovon mindestens eine/einer der Finanzkommission des Bistums Basel angehören soll. Die Vorsitzenden der Exekutiven gehören ihren Delegationen vom Amtes wegen an, können sich aber vertreten lassen.

- Autonomie Art. 4**
Durch die Mitgliedschaft in der LKK werden die kantonalkirchlichen Organisationen in ihrer Autonomie, namentlich in ihren Finanzkompetenzen, nicht eingeschränkt. Ausgenommen sind allfällige Mitgliederbeiträge zur Deckung von Verwaltungskosten.
- Beitritt Art. 5**
Die Mitglieder der Finanzkommission des Bistums Basel sind ohne weitere schriftliche Erklärung Mitglied der LKK.

Ein allfälliger Austritt hat schriftlich auf ein Jahresende zu erfolgen unter Beachtung der Frist von sechs Monaten.
- Organe Art. 6**
Die Organe der LKK (Präsidium, Aktuariat) sind identisch mit denjenigen der Finanzkommission des Bistums Basel. Es findet kein gesonderter Wahlakt statt.

Falls es besondere Umstände gebieten, ist die LKK befugt, einen eigenen Vorstand zu bestellen.
- Sitzungen der Konferenz Art. 7**
Die Konferenz tagt in der Regel vorgängig der Sitzungen der Finanzkommission. Sie kann darüber hinaus vom Präsidium unter Angabe der Traktanden und Gründe einberufen werden, wenn dringende oder ausserordentliche Geschäfte dies erfordern sowie zu Aussprachen mit der Bistumsleitung im Sinne von Art. 2 Abs. 2.

Bei Abstimmungen und Wahlen hat jeder Kanton eine Stimme.
- Kosten und Beiträge Art. 8**
Die Kosten der Delegierten sowie deren Spesen werden von jeder Landeskirche selber getragen.

Für die Tragung weiterer Kostenbeiträge gilt in der Regel der Verteilschlüssel der Finanzkommission.

Die Vereinsversammlung kann Mitgliederbeiträge festlegen.
- Änderungen Art. 9**
Änderungen dieses Statutes bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Kommt es zu keiner Einigung, wird das Geschäft für eine nächste Sitzung traktandiert. Bei der dannzumaligen Abstimmung gilt die Zweidrittelmehrheit.
- Inkrafttreten Art. 10**
Das vorliegende Statut ersetzt das bisherige Statut vom 1. 3. 1975 und tritt mit der Annahme durch alle Kantone in Kraft.